

ALFING	F8201_G-EM-01	
Richtlinien für Angehörige von Fremdfirmen	Datum:	10.02.2023
	Ausgabe	B03

Bemerkungen zum Umgang mit der Vertraulichkeitsvereinbarung:

1. Bitte nur die ersten **3 Textfelder** („Name Firma“, „Beauftragter Name“ und „Unterweisende Person Name“) selber ausfüllen. Die restlichen Textfelder unten werden sobald das Dokument gedruckt wird automatisch befüllt.
2. Bitte die Ansprechpartner im Betrieb mit Telefonnummer selber ausfüllen.
3. Der Inhalt der ersten Seite kann gelöscht werden. Inhalt markieren und die Taste „Entf“ drücken bis der Text von Seite 2 auf Seite 1 nach vorne springt. Bitte nicht die komplette Seite löschen sonst werden die Kopf- und Fußzeilen mitgelöscht.

<i>Datei</i>	<i>Vertraulichkeitsgrad</i>	<i>Freigabestatus</i>	<i>Seite</i>
F8201_G-EM-01_Richtlinien_Angehoerige_von_Fremdfirmen_ASG.dotx	Intern	Freigegeben	1 von 4

ALFING	F8201_G-EM-01	
Richtlinien für Angehörige von Fremdfirmen	Datum:	10.02.2023
	Ausgabe	B03

Folgende Richtlinien gelten für die Alfing Kessler Sondermaschinen Gruppe (ASG).
 Die Alfing Kessler Sondermaschinen GmbH (AKS) und Alfing Montagetechnik GmbH (AMT) sind die beiden produzierenden Unternehmen der ASG.

Zur Vermeidung von Unfallverletzungen, Bränden, Umwelt- und Sachschäden ist bei der Durchführung des Ihnen erteilten Auftrags, außer der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Ihrer Berufsgenossenschaft, die Befolgung der nachstehend aufgeführten Ordnungs- und Sicherheitsrichtlinien erforderlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle seine Mitarbeiter, die unser Werksgelände betreten, entsprechend zu unterweisen.

Firma: Firma Name
 Beauftragter: Beauftragter Name
 Unterweisende Person: Unterweisende Person Name

Ansprechpartner im Betrieb:

Zuständiger Koordinator: Tel.:
 Notruf (**keines falls** 110 oder 112 anrufen): Notruftelefon ASG Tel.: 2323
 Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi): H. Zinkstein Tel.: 6453
 Vertretung für FaSi: Zentrale Dienste (ZD) Tel.: 2726/ 2727

Ordnungsrichtlinien

- Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Richtlinien bei der Ausführung des Auftrages. Der Auftragnehmer haftet allein für die Folgen, die durch Verstoß gegen o.g. Bestimmungen entstehen.
- Bei Arbeiten mit möglicher gegenseitiger Gefährdung ist der o.g. Koordinator gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten weisungsbefugt (§ 6 DGUV Vorschrift 1)
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeiten so zu koordinieren, dass Gefährdungen gegenüber Dritten ausgeschlossen sind (§ 6 DGUV Vorschrift 1)
- Das Betreten der Betriebsteile, die mit der Durchführung der Arbeiten in keiner Beziehung stehen, ist verboten.
- Der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter haben sich vor erstmaliger Arbeitsaufnahme beim zuständigen Koordinator anzumelden.
- Jeder Beschäftigte und alle ein- und ausfahrenden Fahrzeuge unterliegen den bei uns üblichen Kontrollen. Die Beschäftigten müssen sich an der Pforte anmelden. Das Mitbringen von Foto- Filmapparaten und deren Gebrauch im Betriebsgelände ist, wenn keine Sondergenehmigung vorliegt, verboten. Das Betreten des Werkgeländes außerhalb der normalen Arbeitszeit ist nur mit Genehmigung des o.g. Koordinators gestattet.
- Arbeiten mit offenem Feuer, Lötlampen, Schweiß- und Schneidbrennern, Trennschleifmaschinen müssen beim zuständigen Abteilungsleiter gemeldet werden. (Erlaubnisschein für Feuerarbeiten)
- Die Benutzung von Flurförderzeugen, Kranen, Hubarbeitsbühnen (auch eingebrachte Eigengeräte) auf dem Betriebsgelände darf nur nach einem Nachweis der Befähigung des Mitarbeiters (Fahrausweis) und Nachweis der schriftlichen Beauftragung des Mitarbeiters durch die Fremdfirma erfolgen.
- Arbeiten mit Kranen Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeugen der ASG müssen vom zuständigen Abteilungsleiter genehmigt werden (Erlaubnisschein zur Nutzung der Krananlagen).
- Die Lagerung von Baustoffen und Materialien, die Aufstellung von Baubuden und die Auswahl des Platzes hierfür bedürfen der Zustimmung von ASG.
- Das Herstellen von Anschlüssen an Versorgungsleitungen jeder Art, z.B. Hydranten, Gas, Strom, Druckluft, usw. ist nur mit Zustimmung des o.g. Koordinators zulässig. Das Einleiten von flüssigen und festen Stoffen jeglicher Art in das Kanalsystem, sowie die Ablagerung von Abfällen auf dem Werksgelände bedarf der Zustimmung des o.g. Koordinators.

<i>Datei</i>	<i>Vertraulichkeitsgrad</i>	<i>Freigabestatus</i>	<i>Seite</i>
F8201_G-EM-01_Richtlinien_Angehoerige_von_Fremdfirmen_ASG.dotx	Intern	Freigegeben	2 von 4

ALFING	F8201_G-EM-01	
Richtlinien für Angehörige von Fremdfirmen	Datum:	10.02.2023
	Ausgabe	B03

- Innerhalb des Werkgeländes gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung mit der Einschränkung, dass die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h begrenzt ist. Falls Material oder Gegenstände auf Arbeits- und Verkehrswege fallen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Alle betrieblichen Warnzeichen, Durchgangs- und Rauchverbote im Betrieb müssen beachtet werden. Vorhandene Hinweistafeln dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Koordinators entfernt werden.
- Beschädigungen bzw. Störungen an unseren Einrichtungen und Anlagen sind sofort dem zuständigen Koordinator zu melden.
- Die Bau- bzw. Montagestelle ist stets in einem sauberen und sicheren Zustand zu halten und vor jedem Verlassen sauber aufzuräumen. Nach Beendigung der Arbeiten ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Koordinator der ordnungsgemäße (frühere) Zustand wiederherzustellen.
- Die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen durchgeführten Arbeiten ist vom zuständigen Koordinator zu bestätigen
- Die Müllentsorgung ist mit dem zuständigen Koordinator abzuklären. Falls nicht anders vereinbart, ist der Müll durch den Auftragnehmer umweltgerecht zu entsorgen. Bei gefährlichen Abfällen ist der ASG der Nachweis über die sachgemäße Entsorgung vorzulegen.

Umwelt - und Sicherheitsrichtlinien

- Ein Beauftragter des Auftragnehmers muss sich vor Arbeitsaufnahme über Arbeitsordnung, Sicherheitsbestimmungen, Umweltschutzrichtlinien sowie über besondere Unfallgefahren an den vorgesehenen Arbeitsplätzen unterweisen lassen (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Zuständiger Koordinator). Der Beauftragte hat die erhaltenen Informationen an die von ihm eingesetzten Mitarbeiter weiterzugeben.
- Gefährliche Arbeitsplätze sind abzusperren.
- Stoffe, die eingesetzt werden sollen, müssen im Vorfeld durch den zuständigen Koordinator freigegeben werden.
- Wassergefährdende Stoffe werden so gehandhabt, dass eine Schädigung der Umwelt ausgeschlossen werden kann.
- Beim Arbeiten mit brennbaren Stoffen herrscht absolutes Rauchverbot.
- Gefährliche Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Koordinators auf dem Werksgelände gelagert werden. Dabei gelten immer die einschlägigen Lagervorschriften (Höchstmengen, Zusammenlagerungsverbote, Anforderungen an die Lagerbeschaffenheit, ...)
- Bei Erdarbeiten und bei Arbeiten in Behältern, Kanälen, Gruben und Schächten sind die Sicherheitsmaßnahmen mit dem zuständigen Koordinator bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen.
- Gruben, Schächte usw. sind ausreichend zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- Geräte, Gerüste, Werkzeuge usw. müssen den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Haftung für eingebrachte Werkzeuge und Geräte wird nicht übernommen. Es dürfen nur geprüfte Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Arbeitsmittel verwendet werden. Dies gilt besonders für elektrische Geräte und Einrichtungen.
- Die Leitern, Arbeitsbühnen usw. müssen stets unfallsicher sein und den gültigen Vorschriften entsprechen. Wo Absturzgefahr besteht, ist immer mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Rückhaltesystem oder Auffangsystem) zu arbeiten.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einer Elektrofachkraft und mit Zustimmung der Fachabteilung über den zuständigen Koordinator durchgeführt werden.
- Für den ordnungsgemäßen Zustand der vom Auftragnehmer benutzten elektrischen Geräte und Einrichtungen ist dieser selbst verantwortlich. Dies gilt auch für evtl. von ASG zur Verfügung gestellte Geräte. Der Verantwortungsbereich der ASG geht nur bis zum Übergabepunkt zwischen fest verlegter Installation und Bauanschluss bzw. bis zur Steckdose.
- Probeweise Inbetriebnahme von Anlagen und Maschinen ist nur in Abstimmung mit dem zuständigen Koordinator und den zuständigen Stellen erlaubt.
- Jugendliche, Auszubildende usw. sind bei Einsatz in unserem Betrieb immer unter Aufsicht zu belassen und dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten betraut werden.

<i>Datei</i>	<i>Vertraulichkeitsgrad</i>	<i>Freigabestatus</i>	<i>Seite</i>
F8201_G-EM-01_Richtlinien_Angehoerige_von_Fremdfirmen_ASG.dotx	Intern	Freigegeben	3 von 4

